



Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU

**Entwurf eines Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen
in Schleswig-Holstein**

—

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Entwurf eines Gesetzes
zur finanziellen Entlastung der
Kommunen in Schleswig-Holstein**

**Artikel 1
Vorgabenbefreiungsgesetz**

**Gesetz zur Schaffung kommunaler Gestaltungsspielräume
durch Befreiung der Gemeinden, Ämter, Kreise und Zweckverbände
von Vorgaben im Landesrecht Schleswig-Holsteins
(Vorgabenbefreiungsgesetz – VobeG)**

§ 1 Vorgabenbefreiung

(1) Zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung soll im einzelnen den Gemeinden, Ämtern, Kreisen und Zweckverbänden auf Antrag die Befreiung von landesrechtlichen Vorgaben

1. zur Qualität und zur Quantität des einzusetzenden Personals,
2. zum Betrieb und zur Ausstattung öffentlicher Einrichtungen,
3. zum Erbringen öffentlicher Leistungen,
4. zur Durchführung von Verwaltungsverfahren und einfachem Verwaltungshandeln sowie
5. zur Errichtung und Vorhaltung von Bauten

erteilt werden, soweit eine nach dem Zweck der entsprechenden Vorschrift ausreichende Erfüllung der Aufgabe des kommunalen Aufgabenträgers gewährleistet ist.

(2) Der Anwendungsbereich des Gesetzes erstreckt sich unbeschadet der Experimentierklausel nach § 135a Gemeindeordnung, § 73a Kreisordnung und § 26a Amtsdordnung auf alle Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften des Landes. Unmittelbar verbindliche Regelungen des Europäischen Rechts oder des Bundesrechts werden nicht berührt.

(3) Überträgt eine Gemeinde oder sonstige kommunale Körperschaft des öffentlichen Rechts die Erfüllung einer Aufgabe auf einen Dritten, kann sie in seinem Namen Anträge nach diesem Gesetz in bezug auf diese Aufgabenerfüllung stellen.

(4) Eine erteilte Befreiung soll auch auf andere Träger öffentlicher Verwaltung als den Antragsteller ausgeweitet werden, soweit es zweckmäßig ist.

(5) Der Antrag ist abzulehnen, wenn durch die Befreiung von einer Vorgabe eine Gefahr für Leib oder Leben der Menschen oder sonstiger Rechtsgüter von bedeutendem Rang entstehen würde.

(6) Wird der Antrag aus anderen als den in Absatz 5 genannten Gründen abgelehnt, hat das Land die dem Antragsteller aus der Beibehaltung der Vorgabe entstehenden Mehrkosten zu erstatten.

§ 2 Antrag und Entscheidung

(1) Der Antrag ist an das Innenministerium zu richten. Er hat die Vorgaben von denen Befreiung erteilt werden soll und deren Rechtsgrundlage zu bezeichnen. In dem Antrag ist darzustellen, wie die Aufgabenerfüllung ohne die Vorgaben erfolgen soll.

(2) Über den Antrag entscheidet das Innenministerium im Benehmen mit der zuständigen obersten Aufsichtsbehörde innerhalb von 3 Monaten. Das gleiche gilt für die Entscheidung nach § 1 Absatz 4 dieses Gesetzes.

(3) Beim Antrag auf Befreiung von Vorgaben des formellen Landesrechts gilt Absatz 2 im Sinne eines Entscheidungsvorschlags, wenn nicht das betreffende Gesetz eine Ermächtigungsgrundlage zur Vorgabenbefreiung an die zuständige Behörde enthält. Es entscheidet der Landtag spätestens 5 Monate nach Eingang des Vorschlags gemäß § 1 Absatz 4.

(4) Das Innenministerium berichtet gegenüber dem Innen- und Rechtsausschuss des Landtags aus gegebenem Anlass, mindestens einmal im Kalenderjahr, über den Stand und die Auswirkungen der Verfahren nach Absatz 1 bis 3.

§ 3 Befreiungsermächtigung

Setzt ein nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassenes Landesgesetz Vorgaben im hier verstandenen Sinne, so soll das Gesetz eine Ermächtigungsgrundlage an die zuständigen Behörden zur Befreiung von den Vorgaben nach Maßgabe dieses Gesetzes enthalten.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt am 31.05.2007 außer Kraft.

Artikel 2

Änderung des Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz -LVwG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. 1992 S. 243, ber. S. 534, zuletzt geändert durch Haushaltsbegleitgesetz 2003 vom 18. Dezember 2002, GVOBl. S. 311)

§ 62 LVwG erhält folgende Fassung:

„§ 62

In den Verordnungen ist die Geltungsdauer zu bestimmen. Die Geltungsdauer darf 10 Jahre nicht überschreiten. Mit Ablauf der Geltungsdauer, spätestens zehn Jahre nach Inkrafttreten, verlieren die Verordnungen ihre Gültigkeit.“

Artikel 3

Artikel 2 tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Klaus Schlie
und Fraktion